



Frau Iris Wehrle Jan
Pfannenstielstr. 15
8132 Egg

Zürich, 18. November 2009

**Egg
Neue Meilenerstrasse in Egg**

Sehr geehrte Frau Wehrle Jan

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2009 mit den neun Fragen betreffend der neuen Meilenerstrasse in Egg haben wir erhalten. Für Ihre Geduld für die unüblich lange Zeit bis zu unserer Beantwortung danken wir Ihnen. Da eine beidseitige Kenntnis der bisherigen Angelegenheit „neue Meilenerstrasse“ vorausgesetzt werden kann, fassen wir uns relativ kurz.

Für den Ausbau der Kantonsstrassen ist der Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, zuständig. Dazu gehört auch das Vorhaben neue Meilenerstrasse und diese Strasse ist im kantonalen Verkehrsrichtplan festgesetzt. Der Plan ist behördenverbindlich. Als Realisierungshorizont der neuen Meilenerstrasse wurde eine kurz- bis mittelfristige Zeit angegeben (in Zahlen: 5 – 18 Jahre).

Gemäss Strassengesetz haben die kantonalen Strassen verkehrssicher und leistungsfähig zu sein. Die übergeordnete Bedeutung der Strassen ist in der Strategie der Hauptverkehrsstrassen dargelegt und bestimmt den Ausbaugrad. Die Einpassung des Strassenraumes in die Ortsbilder und die Belange des Fussgänger- /Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs (Haltestellen und Zugänge) sind bei Neubauten zu berücksichtigen. Ein zusätzliches Element der Projektauslösung kann die Erneuerung der Strasse und der Bau von Werkleitungen sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass im Wesentlichen die finanzielle Situation im kantonalen Strassenfond den Ausführungszeitpunkt bestimmt. Im Fall Egg zeigt sich, dass die privaten Überbauungen und deren Erschliessung direkt vom Kantonsstrassenbau abhängig sind; und somit ebenfalls eine Ausführung auslösen können.

Das Projekt neue Meilenerstrasse wird gemäss kantonalem Strassengesetz durchgeführt.

Nach den Paragraphen 12, 13 und 16/17 werden die interessierten Ämter und Behörden, die Öffentlichkeit und auch die betroffenen Grundeigentümer informiert und ins Verfahren einbezogen. Die Mitwirkung ist gewährleistet und die Einsprachemöglichkeit ist zum gegebenen Zeitpunkt vorhanden.

Um das Verfahren Strassenneubau in Gang setzen zu können, wird die Volkswirtschaftsdirektion ein bewilligungsfähiges Projekt erarbeiten. Das Vorprojekt der neuen Meilenerstrasse aus dem Jahre 1970 entspricht nicht mehr in allen Teilen (insbesondere was die Linienführung und Knotengestaltung betrifft) den heutigen Vorstellungen. Auch die Äusserungen der Gemeinde und der Betroffenen haben sich teils verändert. Eine Übereinstimmung der Vorstellungen und Wünsche des Kanton, der Gemeinde und der Privaten wäre optimal und ist anzustreben. Diese ist auf Grund divergierender Interessen meist nur teilweise zu erreichen und die Konsensfindung benötigt erfahrungsgemäss einen relativ grossen Zeitaufwand.

Nun zu Ihren Fragen:

Frage 1:

Das Verfahren Strassenbau neue Meilenerstrasse ist noch nicht eingeleitet. Es wurden Vorarbeiten zur Klärung der Begehren/Anforderungen bearbeitet. Das Vorhaben ist im kantonalen Strassenbauprogramm derzeit nicht eingestellt.

Frage 2:

Sämtliche Äusserungen zum Projekt – insbesondere diejenige der Gemeinde hat ihren Stellenwert – werden bei der Ausarbeitung des Vorprojektes berücksichtigt.

Frage 3:

Es werden keine weiteren Schritte zusätzlich ausgelöst. Die Ausarbeitung des Vorprojektes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (Mitwirkung).

Frage 4 und 5:

Wie eingangs erwähnt, haben Kanton und Gemeinde eigene Interessen und Zeitvorstellungen für die neue Strassenverbindung. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann erfolgreich einen Strassenbau dieser Art erwirken. Derzeit wird dem Vorhaben von beiden Seiten keine allzu hohe Dringlichkeit zugemessen. Somit besteht seitens des Kantons kein kurzfristiger Handlungsbedarf.

Frage 6:

Der Verfahrensablauf erfolgt gemäss kantonalem Strassengesetz (eingangs erwähnt).

Frage 7:

In den kantonalen Richtplänen ist die Linienführung der Strasse festgesetzt. Die tatsächliche Lage einer Strasse kann sich in einem gewissen Spielraum bewegen.

Die Streichung der neuen Meilenerstrasse im kantonalen Richtplan hätte automatisch die Aufhebung der dazugehörigen Baulinie zur Folge. Bei der heutigen Situation mit

Richtplaneintrag kann die rechtskräftige Baulinie aus dem Jahre 1979 erst gleichzeitig mit der Festsetzung einer neuen Baulinie aufgehoben werden oder sie kann nach rechtskräftiger Bewilligung des Projektes der neuen Meilenerstrasse ersatzlos aufgehoben werden.

Frage 8:

Eine Änderung des kantonalen Richtplanes kann via Gemeinderat und Planungsgruppe zuhänden des Amtes für Raumplanung (ARV) beantragt werden. Für die Festsetzung ist der Kantonsrat zuständig. Es ist zu bemerken, dass der Kantonsrat nach mehrjähriger Planung den kantonalen Richtplan Verkehr erst kürzlich im März 2007 neu festgesetzt hat.

Frage 9:

Für den Bau der Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig, dazu gehört auch die Finanzierung (davon ausgenommen sind nicht notwendige Gestaltungsmaßnahmen). Kredite für Strassenprojekte mit Investitionskosten welche grösser als Fr. 3 Mio sind, werden vom Kantonsrat bewilligt. Es spielt bei der Finanzierung keine Rolle, wer das Bauvorhaben auslöst. Zu berücksichtigen ist die Möglichkeit einer Einforderung von Mehrwertsbeiträgen an die neue Strasse von den Grundeigentümern, sofern die neue Staatsstrasse für die Erschliessung der privaten Überbauungen zwingend erforderlich ist.

Wir hoffen, dass unsere Erläuterungen zur Klärung beitragen können und Ihre Fragen beantwortet wurden.

Freundliche Grüsse
Infrastrukturplanung



Urs Günter, Entwicklungsingenieur Ost

Kopie zur Kenntnis an den Gemeinderat Egg